MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 27. September 2022

Bericht des Magistrats
Drucksachen Nr. 17-186/I/329 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	26.09.2022		
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	01.12.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	05.12.2022		
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2022		

Betreff: **Ausstattung mit Luftreinigern in den Kitas und Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung**
- Vorlage des Magistrats vom 26.09.2022 - BERICHT -
Drucks. 17-186/I/329 21-26

Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2021
Drucks. 17-55/I/165 21-26
Ausstattung der Kitas und Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung mit Luftreinigern

Der folgende Bericht beschreibt auf der Grundlage des o. g. Beschlusses die Prüfung bzgl. der Anschaffung und Ausstattung der Seligenstädter Kinderbetreuungseinrichtungen (Kitas und Nachmittagsbetreuung) mit Luftreinigern.

Die Verwaltung hatte im Sommer 2021 aufgrund der steigenden Infektionszahlen kurzfristig noch eine fristgerechte Anschaffung von mobilen Luftreinigern für die Seligenstädter Kitas umgesetzt.

Dafür wurde am 30.08.2021 ein Magistratsbeschluss mit folgendem Inhalt herbeigeführt:

Für die Ausstattung der kleineren Bereiche in den Seligenstädter Kitas, die nicht ausreichend gelüftet werden können (U 3 Schlafräume), sollen **10 Luftreiniger mit Filtertechnologie** zum Preis von 13.804,00 € inkl. Mwst. bestellt werden, unter der Voraussetzung, dass die Geräte die Anforderungen gem. VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20.07.2021 erfüllen und die Geräte bis 10.10.2021 in Betrieb genommen werden können.

Für die Ausstattung der größeren Bereiche in den Seligenstädter Kitas, die nicht ausreichend gelüftet werden können (vorwiegend die Eingangsbereiche), sollen **20 Luftreiniger mit UV-C-Technologie** zum Preis von 63.059,77 € inkl. Mwst. bestellt werden, unter der Voraussetzung, dass die Geräte die Anforderungen gem. VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20.07.2021 erfüllen und die Geräte bis 10.10.2021 in Betrieb genommen werden können.

Allen Seligenstädter Kitas wurde angeboten, dass die entsprechenden Geräte von Seiten der Stadt Seligenstadt beschafft werden könnten. Die Finanzierung erfolgte über das Förderprogramm „Pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für Schulen und Kitas“.

In diesem Rahmen standen nach einer Verlängerung des Programms vom 02.07.2021 noch nicht verausgabte Fördermittel zur Verfügung. Das Land übernahm 75 % der Kosten unter der Voraussetzung, dass die Luftfiltersysteme dort eingesetzt wurden, wo nicht ausreichend gelüftet werden konnte und die Geräte die Prüfkriterien der VDI AG für mobile Luftreiniger erfüllten (VDI EE 4300 Blatt 14).

Die Verwaltung hatte nach umfassender Prüfung zwei verschiedene Gerätetypen ausgewählt, die die Anforderungen des Landes Hessen bzgl. der Förderfähigkeit erfüllten. Diese war geknüpft an technische Anforderungen, z. B. Schallpegelgrenzen, um den Gesundheits- bzw. Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Für die Schlafräume war es möglich, Geräte mit Filtertechnologie anzuschaffen, die bei entsprechender Luftstromleistung die erforderlichen Schallpegelgrenzen einhalten. Deshalb sollte es für die Ausstattung dieser Räume bei der Filtertechnologie bleiben. Um die Vorgaben des Landes in Bezug auf Schallpegelgrenzen in Verbindung mit einem ausreichenden Luftvolumenstrom zu gewährleisten, wurden für die größeren Räume (Foyers) Geräte mit UV-C-Technologie ausgewählt.

Alle Geräte verfügen über Rollen und können so auch kurzfristig in anderen Räumen eingesetzt werden, z. B. für eine Besprechung im Personalzimmer etc. Für die Gruppenräume wurden keine Anschaffungen getätigt, da diese ausreichend zu belüften sind. Viele Einrichtungen haben CO2-Melder angeschafft, um die regelmäßige Lüftung sicherzustellen.

Die Seligenstädter Einrichtungen haben dieses Angebot zur Ausstattung ihrer Foyers und Krippenschlafräume gerne angenommen und wurden wie dargestellt ausgestattet:

Einrichtung - Kita	Luftreiniger Filtertechnik	Luftreiniger UVC-Technik
Käthe Münch	1	3
Minimäuse	2	1
Burg Wirbelwind		1
Niederfeld		2
Regenbogen	1	2
Wilde 13	2	
St. Josefshaus		3
St. Marien	1	2
St. Cyriakus	1	2
St. Margareta	2	4
Gesamt:	**10**	**20**

Die Stadt Seligenstadt hat somit Anschaffungen in Höhe von ca. 77.000,00 € getätigt, davon wurden 75 % vom Land übernommen, die Stadt finanzierte noch ca. 19.250,00 €.

Für die Schulbetreuungen wurde die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten ebenfalls von der Verwaltung geprüft. Ggfs. möglich war eine Finanzierung über die Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie mobile Luftreinigungsgeräte). Der Förderzeitraum war 01.Mai 2021 bis einschl. 15.06.2022.

Über dieses Programm wurde die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 nach der Kategorisierung des Umweltbundesamtes (UBA) gefördert, die gemeinschaftlich von Kindern und pädagogischen Fach- bzw. Lehrkräften genutzt werden. Bei Räumen der Kategorie 2 handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Das sind Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlagen mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind. Bzgl. der technischen Voraussetzungen, die die Geräte erfüllen mussten, bezog sich auch diese Richtlinie auf die vom VDI veröffentlichen fachlichen Prüfkriterien. Die Bezuschussung betrug ebenfalls bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Prüfung der Verwaltung kam zu folgendem Ergebnis:

Alle von den Betreuungen gemeinschaftlich (Kinder und päd. Personal) genutzten Räume gehören zur Kategorie 1 nach der Kategorisierung des Umweltbundesamtes. Das sind Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder weit zu öffnende Fenster). Die Emma-Schule verfügt über eine zentrale Lüftungsanlage.

Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte ist nach Aussage des Umweltbundesamtes nicht notwendig, wenn der erforderliche Luftwechsel entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumlufttechnische Anlagen gewährleistet werden kann. Der Lüftungserfolg kann ggfs. durch CO2-Messungen überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund wurden bisher den Gremien von Seiten der Verwaltung keine weiteren Anschaffungen von Luftreinigungsgeräten vorgeschlagen. Die aktuellen Anforderungen in Bezug auf Energieeinsparungen bestätigt aus Sicht der Verwaltung die Entscheidung, die Luftreiniger nur dort anzuschaffen und einzusetzen, wo sie unbedingt notwendig sind.